



Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Postfach 15 20, 91405 Neustadt a.d.Aisch

Sachgebiet: Gewässerschutz - Abfallrecht
Sachbearbeiter: Armin Stier

Gegen Empfangsbekanntnis
Staatliches Bauamt Ansbach
Würzburger Landstraße 22
91522 Ansbach

Telefon: 09161 92-4205
Telefax: 09161 92-94205
E-Mail: armin.stier@kreis-nea.de
Zimmer: A 214

Aktenzeichen: 42-6326-0001-2026-st
Datum: 13.05.2026

**Wasserrecht (WHG, BayWG);
Einleiten von Niederschlagswasser (Abwasser) der St2414 zwischen Birnbaum und
Dachsbach (Ausbau) in den Reisichbach, Fl.-Nrn. 333 und 321 Gemarkung Birnbaum, Ge-
meinde Gerhardshofen sowie einen Graben zum Reisichbach, Fl.-Nr. 467, Gemarkung
Dachsbach, Markt Dachsbach**

Anlagen: 1 geprüfter Plansatz i. R.
1 Bauwerksverzeichnis
1 Empfangsbekanntnis g. R.

Das Landratsamt Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim erlässt folgenden

Bescheid:

1. GEHOBENE ERLAUBNIS

1.1 Gegenstand, Zweck, Planunterlagen und Beschreibung der Erlaubnis

1.1.1 Gegenstand der Erlaubnis

Dem Freistaat Bayern (Antragsteller) wird die widerrufliche gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG zur Benutzung des Reisichbachs (Gewässer III. Ordnung) durch Einleiten von gesammeltem Abwasser erteilt.

1.1.2 Zweck der Benutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Einleitung von Regenwasser.

Bezeichnung der Einleitung	Fl.-Nr.	Gemarkung	Benutztes Gewässer
E1	333	Birnbaum	Reisichbach
E2	321	Birnbaum	Reisichbach
E3	467	Dachsbach	Graben zum Reisichbach

1.1.3 Planunterlagen

Grundlage für die wasserrechtliche Gestattung ist der Plan des Staatlichen Bauamtes Ansbach, vom 5. Dezember 2025 nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Ansbach durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen.

Dem Antrag liegen folgende Unterlagen bei:

- Antrag auf wasserrechtliche Entscheidung nach WHG
- Erläuterungsbericht und Berechnungen
- Übersichtslageplan M = 1 : 25.000
- Plan über die Einleitungsstellen M = 1: 5.000
- Lageplan M = 1 : 1.000
- Regelquerschnitt M = 1 : 50
- Systemskizze „Erdschwellen“ M = 1 : 25
- Schnitte Regenrückhaltebecken 1 M = 1 : 100/100

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach vom 10. Februar 2026 versehen und Bestandteil des Bescheids.

1.2 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

1.2.1 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis wird **unbefristet** erteilt.

1.2.2 Zulässige Abflüsse und erforderliche Retentionsvolumen

Es wird das gesammelte Niederschlagswasser von einer undurchlässig befestigten (abflusswirksamen) Fläche von $A_U = 0,67$ ha eingeleitet. Zusammen mit dem unbefestigten Außeneinzugsgebiet ergibt sich daraus: $A_{U, E1} = 0,85$ + $A_{U, E2} = 0,42$ ha + $A_{U, E3} = 0,27$ ha

$A_{U, ges} = 1,54$ ha.

Aus der zulässigen hydraulischen Gewässerbelastung an den Einleitungsstellen ergeben sich folgende Anforderungen:

Bezeichnung der Einleitung	Zulässiger Drosselabfluss in Gewässer (l/s)	Mindestens erforderliches Retentionsvolumen (m³)	Max. zulässiger Einleitungsabfluss (l/s)	Überschreitungshäufigkeit f. Bemessungslastfall (1/a)	Ab dem Zeitpunkt
E1	13	250	208,3	0,2	Inbetriebnahme
E2	6	79	102,9	0,5	Inbetriebnahme
E3	4	50	66,2	0,5	Inbetriebnahme

1.2.3 Notwendige Niederschlagswasserbehandlung

Aus der zulässigen qualitativen Gewässerbelastung an den Einleitungsstellen ergeben sich folgende Anforderungen:

Bezeichnung der Einleitung	Mindestens erforderliche Niederschlagswasserbehandlung	ab dem Zeitpunkt
E1	Versickerung durch 10 cm bewachsenen Oberboden	Inbetriebnahme
E2	Versickerung durch 10 cm bewachsenen Oberboden	Inbetriebnahme
E3	Versickerung durch 10 cm bewachsenen Oberboden	Inbetriebnahme

Naturschutz

- 1.2.4 Die Befestigung der Einleitstellen ist auf ein Minimum zu beschränken.
- 1.2.5 Erforderliche Unterhaltungsmaßnahmen an den jeweiligen Einleitstellen sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren und schonend durchzuführen.
- 1.2.6 Zum Schutz von Gehölzbeständen sind die Vorgaben der DIN 18920 zu beachten. Es ist besonders auf den Schutz des Wurzelraums der Bäume und Sträucher zu achten. Ggf. erforderliche Rückschnitte oder Rodungsarbeiten sind auf das erforderliche Maß zu begrenzen und ausschließlich im gesetzlich zulässigen Zeitraum zwischen 01.10. und 28.02. durchzuführen.
- 1.2.7 Beeinträchtigungen des Reischbachs, z. B. in Form von Materialeinträgen bei Erdbewegungen, sind zu vermeiden.

Wasserwirtschaft

- 1.2.8 Die Einleitungsstellen in den Reischbach sowie in die Gräben sind mit Wasserbausteinen zu sichern. Somit können Ausspülungen der Uferböschung und der Gewässersohle verhindert werden.
- 1.2.9 Die Einleitungsstellen in das RRB 1 sowie der Auslauf vor dem Drosselbauwerk sind

mit Wasserbausteinen zu sichern.

1.2.10 Der Drossel im Regenrückhaltebecken ist ein räumlicher Rechen gegen Verkläuerung vorzusetzen.

1.2.11 Aus fachlicher Sicht ist aus dem RRB 1 eine Drosselvorrichtung mit größerem Durchmesser als DN 100 zu wählen, welche mit einem Schieber auf den richtigen Drosselabfluss eingestellt wird. Die Einstellungen für den Schieber auf 13 l/s sind mit Bauabnahme hydraulische nachzuweisen und zu prüfen (siehe Mail vom 09.02.2026).

1.2.12 Im Auslaufbauwerk des RRB ist ein Schieber vorzusehen, um bei einem Unfall mit wassergefährdenden Stoffen einen Eintrag in das Gewässer zu verhindern. Ggf. kann der Schieber gleich als Drosselschieber verwendet werden.

1.2.13 Die Grundleitung der jeweils letzten Schwelle vor der Einleitungsstelle ist im Durchmesser an die jeweiligen Drosselabflüsse anzupassen (mindestens jedoch DN 80, um Verkläuerungen vorzubeugen)

1.2.14 Das eingeleitete Niederschlagswasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an Giftstoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.

1.2.15 Betrieb und Unterhaltung

1.2.15.1 Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

1.2.15.2 Eigenüberwachung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

Für Anlagen der Straßenentwässerung außerorts [Anwendungsbereich der RAS-Ew] sind für die Eigenüberwachung zusätzlich die „Hinweise zur Kontrolle und Wartung von Entwässerungseinrichtungen an Außerortsstraßen“ (Stand: 2011; Herausgeber: FGSV) zu beachten.

Für den Unterhalt der Behandlungsanlage sind die Vorgaben des Herstellers und/oder der allgemeinen Bauaufsichtlichen Zulassung zu beachten.

1.2.15.3 Dienst- und Betriebsanweisungen

Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und für jede Anlage (z. B. Kanalnetz, Regenwasserbehandlungsanlage) eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind an geeigneter Stelle auszulegen und der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt (1-fach) zu übersenden. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen. Der Mindestumfang nach den einschlägigen technischen Regeln ist zu beachten:

Für Anlagen der zentralen Niederschlagswasserbewirtschaftung: Arbeitsblatt DWA-A 166, Bauwerke der zentralen Regenwasserbehandlung und -rückhaltung. Konstruktive Gestaltung und Ausrüstung und Merkblatt DWA-M 176, Hinweise zur konstruktiven Gestaltung und Ausrüstung von Bauwerken der zentralen Regenwasserbehandlung (November 2013).

Für Versickerungsanlagen: Arbeitsblatt DWA-A 138, Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser (April 2005)
Für Anlagen der Straßenentwässerung außerorts: „Hinweise zur Kontrolle und Wartung von Entwässerungseinrichtungen an Außerortsstraßen“ (Stand: 2011; Herausgeber: FGSV).

Auf die Muster einer Dienst- und Betriebsanweisung nach den technischen Regelwerken DWA A 199 (1-4) wird hingewiesen.

1.2.16 Anzeige- und Informationspflichten

1.2.16.1 Wesentliche Änderungen

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

1.2.16.2 Baubeginn und -Vollendung

Baubeginn und -Vollendung sind der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt rechtzeitig anzuzeigen. Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.

1.2.16.3 Bauabnahme

Bauliche Anlagen des Bundes, der Länder und der Kommunen bedürfen keiner Bauabnahme durch einen privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft, wenn der öffentliche Bauherr die Bauabnahme Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes übertragen hat.

Wenn die Bauabnahme entsprechend übertragen wurde, ist vor Inbetriebnahme eine entsprechende Bestätigung eines Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes über die Übereinstimmung der Bauausführung mit dem Bescheid vorzulegen.

Andernfalls ist vor Inbetriebnahme gemäß Art. 61 BayWG der Kreisverwaltungsbehörde eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (Anerkennungsbereich: Bauabnahme Niederschlagswasser) vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind.

Zur Bauabnahme müssen Bestandspläne der Abwasseranlage vorliegen.

1.2.16.4 Bestandspläne

Innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme sind dem Wasserwirtschaftsamt und der Kreisverwaltungsbehörde jeweils eine Fertigung der aktualisierten Bestandspläne unaufgefordert zu übergeben.

Wurde von den geprüften Bauunterlagen nicht abgewichen, genügt eine entsprechende Mitteilung.

1.2.17 Unterhaltung und Ausbau des Gewässers

Der Betreiber hat die Auslaufbauwerke sowie die Flussufer von 5 m oberhalb bis 10 m unterhalb der Einleitungsstellen im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwassereinleitung mittelbar oder unmittelbar entstehen.

1.2.18 Vorbehalt

Weitere Inhalts- und Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

2. **KOSTEN**

Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

GRÜNDE:

I.

1. **Antrag und Sachverhalt**

1.1 **Antragsteller und beantragte wasserrechtliche Gestattung**

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das staatliche Bauamt Ansbach - im Folgenden Betreiber genannt - beantragte mit Schreiben vom 05.12.2025 die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG für das Einleiten von Niederschlagswasser (Abwasser) von einer undurchlässig befestigten Fläche A_U von 0,67 ha in den Reisichbach.

1.2 **Antragsunterlagen**

Dem Antrag liegt der Entwurf des Staatlichen Bauamtes Ansbach vom 5. Dezember 2025 zugrunde. Die wesentlichen Anlagenteile sind im Bauwerksverzeichnis (siehe Anlage) zusammengestellt.

1.3 **Örtliche Verhältnisse**

Geographisch liegt die Baumaßnahme zwischen Birnbaum und Dachsbach, ca. 11 km südwestlich von Neustadt a. d. Aisch und 14 km nordöstlich von Höchstädt a. d. Aisch. Die geplante Baumaßnahme umfasst den bestandsorientierten Ausbau der Staatsstraße 2414 zwischen Birnbaum und Dachsbach einschließlich Neubau eines

Teilstückes des Radweges in der Ortsdurchfahrt von Dachsbach. Die geplante Baumaßnahme an der Staatsstraße 2414 hat eine Länge von 930 m und teilt sich auf in 290 m Deckenbauarbeiten und 640 m Vollausbau. Der Neubau des Radweges hat eine Länge von 330 m. Die Errichtung erfolgt auf einem Grünstreifen in der Ortsdurchfahrt von Dachsbach. Die Baumaßnahme liegt im Gebiet des Marktes Dachsbach und der Gemeinde Gerhardshofen.

Beide Gemeinden gehören der Verwaltungsgemeinschaft Uehlfeld im Landkreis Neustadt a.d. Aisch - Bad Windsheim an. Die Entwässerung erfolgt in 5 Teilabschnitten über Gräben, Mulden und Rohrleitungen aus dem Bestand. Rückhaltungen über ein RRB sowie mehrere Schwellen in den Gräben werden neu errichtet.

1.3.1 Angaben zur Einleitungssituation

Benutzungsanlage	E1	E2	E3
Benutztes Gewässer	Reisichbach	Reisichbach	Reisichbach
Gewässerordnung	III	III	III
Gewässerfolge	Reisichbach - Aisch- Regnitz - Main - Rhein	Reisichbach - Aisch- Regnitz - Main - Rhein	Reisichbach - Aisch- Regnitz - Main - Rhein
Einzugsgebiet AEO (km ²)	0,29	9,86	10,00
Mittlerer Niedrigwasserabfluss MNQ (l/s)	0,39	11,4	11,5
Mittelwasserabfluss MQ (l/s)	2,75	82,9	84,0
1-jährlicher Hochwasserabfluss HQ1 (m ³ /s)	0,08	2,17	2,20

Die Einleitung E1 erfolgt auf dem Grundstück Gem. Birnbaum Fl.-Nr. 333 in den Reisichbach. Die Einleitungsstelle hat folgende UTM-Koordinaten (UTM 32): Ostwert: 624075,6; Nordwert: 5498876,0.

Die Einleitung E2 erfolgt auf dem Grundstück Gem. Birnbaum Fl.-Nr. 321 in den Reisichbach. Die Einleitungsstelle hat folgende UTM-Koordinaten (UTM 32); Ostwert: 623973,8; Nordwert: 5499399,0.

Die Einleitung E3 erfolgt auf dem Grundstück Gem. Dachsbach Fl.-Nr. 467 in einen Graben zum Reisichbach. Die Einleitungsstelle hat folgende UTM-Koordinaten (UTM 32): Ostwert: 623795,0; Nordwert: 5499575,0.

1.3.2 Zustand des Wasserkörpers

Die beantragte Einleitung befindet sich im Oberflächenwasserkörper 2_F070, Nebengewässer der Aisch von oberhalb Bad Windsheim bis unterhalb Uehlfeld, ohne Ehebach.

1.4 Genehmigungsverfahren

Im Verfahren wurden das Wasserwirtschaftsamt Ansbach und die untere Naturschutzbehörde beteiligt.

Die Pläne lagen vom 19. Februar bis 19. März 2026 auf der Homepage und bei Bedarf auch in Papierform im Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim zur Einsicht aus (Art. 69 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 BayWG). Die Bekanntmachung wurde im Internet auf der Homepage des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim veröffentlicht (Art. 69 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1 BayWG). Bis zum 2. April 2026 konnten

Einwände erhoben werden. Innerhalb der Einwendungsfrist sind keine Einwände eingegangen.

Auf einen Erörterungstermin wurde daher verzichtet.

II.

1. Das Landratsamt ist für die Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens nach Art. 63 Abs. 1 BayWG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig. Im Übrigen wird auf die Verfahrensbestimmungen des Art. 69 BayWG und des BayVwVfG hingewiesen.
2. Die Einleitung von Niederschlagswasser stellt eine Benutzung i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar. Diese Benutzung ist gemäß § 8 Abs. 1 WHG erlaubnispflichtig.

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Staatliche Bauamt Ansbach, hat eine Erlaubnis nach § 15 WHG beantragt. Da ein öffentliches Interesse an der Benutzung des Gewässers besteht, um die öffentliche Abwasserbeseitigung sicherzustellen, wird eine gehobene Erlaubnis gemäß § 15 WHG erteilt.

- 2.1 Die Antragsunterlagen wurden in wasserwirtschaftlicher Hinsicht auf die beantragte Gewässerbenutzung gemäß § 9 WHG geprüft. Gemäß § 57 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei der Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist; die Einleitung muss zudem mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar sein und es müssen Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung aller vorgenannten Anforderungen sicherzustellen.

Die Abwasseranlagen dürfen gemäß § 60 Abs. 1 WHG nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.

An die Bemessung und Konstruktion der Entlastungseinrichtungen sind die sich aus den allgemein anerkannten Regeln der Technik abzuleitenden Anforderungen zu stellen.

- 2.2 Die Prüfung ergab keine Notwendigkeit von wesentlichen Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Abwasseranlagen. Mit den gewählten verfahrenstechnischen Ansätzen für die Behandlung des Niederschlagswassers besteht Einverständnis.

Die Einwirkungen auf das Gewässer durch die Niederschlagswassereinleitung können durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen so begrenzt werden, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der o. g. Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

Die Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 WHG sind durch die beantragte Einleitung nicht beeinträchtigt. Eine Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands des Oberflächengewässerkörpers 2_F070, Nebengewässer der Aisch von oberhalb Bad Windsheim bis unterhalb Uehlfeld, ohne Ehebach ist durch die Einleitung nicht zu erwarten.

2.3 Begründung für die Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen beruhen auf § 13 WHG.

2.3.1 Befristung

Die Erlaubnis wird unbefristet erteilt.

2.3.2 Anforderungen an die Abwassereinleitung

2.3.2.1 Allgemeine Anforderungen an Niederschlagswassereinleitungen

Niederschlagswasser soll ortsnah versickert werden oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 Abs. 2 WHG).

Die Versiegelung von Flächen infolge einer Bebauung stellt einen Eingriff in den natürlichen Wasserhaushalt dar. Verdunstung und Grundwasserneubildung werden reduziert, der Oberflächenabfluss erhöht. Beide Entwicklungen widersprechen den wasserwirtschaftlichen Zielvorstellungen und den wasserrechtlichen Anforderungen.

Der natürliche Wasserhaushalt sollte möglichst erhalten bleiben. Hierzu sind die Siedlungsflächen vorzugsweise durchlässig zu gestalten. Gesammeltes Niederschlagswasser sollte in den meisten Fällen erst nach Rückhaltung und Versickerung - vorzugsweise flächenhaft über bewachsenen Oberboden - im Trennsystem abgeleitet werden. Die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer und das Grundwasser muss mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaft vereinbar sein und erfordert eine Überprüfung hinsichtlich der qualitativen und quantitativen Beschaffenheit des einzuleitenden Niederschlagswassers und der Aufnahmefähigkeit des Gewässers bzw. des Untergrundes.

2.3.2.2 Ermittlung der Anforderungen an die Niederschlagswassereinleitung

Das Gewässer muss hinsichtlich Qualität und Quantität in der Lage sein, die Einleitung dauerhaft aufnehmen zu können.

Maßstab für die qualitative Bewertung ist insbesondere das DWA-Merkblatt A 102/M 153.

Maßstab für die Bewertung der regelmäßigen Einleitmenge (Drosselabfluss) ist insbesondere das DWA-Merkblatt M 153.

Zur Bemessung des benötigten Retentionsvolumens wird das DWA-Arbeitsblatt A117 herangezogen.

Für die Wahl der Bemessungshäufigkeit und ggf. weitergehender Anforderungen ist das Schutzbedürfnis des Gewässers zu berücksichtigen. Dabei wurde eine ergänzende Betrachtung der hydraulischen Wirkung der Notentlastung des Überlaufs mit einbezogen.

2.3.2.3 Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG

Aufgrund der untergeordneten Auswirkung der Einleitung auf den Oberflächenwasserkörper ist eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG nicht zu erwarten.

2.3.2.4 Begrenzung des Benutzungsumfangs

Um die Menge und Schädlichkeit des eingeleiteten Niederschlagswassers zu begrenzen und um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen, wurden in den Inhalts- und Nebenbestimmungen Anforderungen an die zulässige hydraulische und qualitative Gewässerbelastung aufgenommen.

2.3.3 Prüfbemerkungen und Roteintragungen

Die Prüfbemerkungen und Roteintragungen sind notwendig, um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Niederschlagswasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen.

2.3.4 Inhalts- und Nebenbestimmungen für Betrieb, Eigenüberwachung und Unterhaltung

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen für den Betrieb sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung sicherzustellen. Mit ihnen werden notwendige Anforderungen für die Überwachung, die regelmäßige Wartung sowie Maßnahmen für Bedingungen, die von der normalen Betriebsbedingung abweichen, festgelegt.

2.3.5 Anzeige- und Informationspflichten

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen bezüglich wesentlicher Änderungen, Baubeginn und -Vollendung, Bauabnahme und Bestandsplänen sind erforderlich, um einen ordnungsgemäßen Vollzug des Wasserrechts durch die Behörden zu gewährleisten.

2.3.6 Inhalts- und Nebenbestimmungen für die Unterhaltung und den Ausbau des Gewässers

Die Unterhaltslast für den Reisichbach obliegt dem Markt Dachsbach bzw. der Gemeinde Gerhardshofen (Art. 22 Abs. 1 Nr. 3 BayWG).

Dem Betreiber als Gewässerbenutzer wird in den Inhalts- und Nebenbestimmungen die ordnungsgemäße Unterhaltung der dem Auslaufbauwerk benachbarten Ufer übertragen (Art. 23 Abs. 3 BayWG).

2.4 Vorbehalt weiterer Inhalts- und Nebenbestimmungen

Der Vorbehalt weiterer Inhalts- und Nebenbestimmungen beruht auf § 13 WHG, wonach Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich zulässig sind.

3. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Kostengesetzes (KG).

Hinweise:

1. Aus den Plänen der Antragsunterlagen zum Regenrückhaltebecken geht nicht hervor, auf welcher Höhe sich der Zulauf zum Becken befindet. Im vorliegenden Plan liegt die Sohltiefe des Grabens (288,20 m ü. NN) tiefer als die Sohltiefe des Beckens und kann somit nur mit Rückstau im Graben in das RRB entwässern. Auf die negativen Auswirkungen wird hingewiesen.
2. Auf den Rückstau und ggf. Überflutung bei größeren Niederschlagsereignissen als dem Bemessungsregen wird hingewiesen.
3. Rechtliche Vorgaben

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte werden im vorliegenden Bescheid nicht wiederholt.
4. Teilnahme an den Kanal- und Kläranlagennachbarschaften

Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasser-Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall - DWA Landesgruppe Bayern - eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.
5. Standsicherheit

Mit der Ausführung der auf Standsicherheit zu prüfenden Bauteile darf erst begonnen werden, wenn die geprüften Nachweise der Kreisverwaltungsbehörde vorliegen. Für Anlagen und Einrichtungen, die nicht nach BayBO genehmigungspflichtig sind, wird angeregt, die Standsicherheitsnachweise durch ein Prüfamts für Baustatik oder einen anerkannten Prüfsachverständigen für Baustatik prüfen zu lassen.
6. Grunddienstbarkeiten

Es wird empfohlen, für alle auf Privatgrundstücken verlegten Leitungen und Kanäle, für Zufahrten, Zugänge und sonstige relevante Nutzungen (z. B. geplante Notüberläufe) Grunddienstbarkeiten eintragen zu lassen.
7. Belange Dritter

Die beantragte Planung ist wasserrechtlich genehmigungsfähig. Möglicherweise werden durch die vorgesehene Einleitung jedoch Belange Dritter beeinträchtigt. Es wird empfohlen die Planung dahingehend zu prüfen. Auf unsere diesbezüglichen Anmerkungen zum Bebauungsplan wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach
in 91522 Ansbach**

Haus- und Postanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung einer Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

G e ß l e r
Regierungsrat

Bauwerksverzeichnis

Anlage zum Bescheid vom 13.05.2026

Oberflächenwasser

Es wird das gesammelte Niederschlagswasser von einer undurchlässig befestigten (abfluss-wirksamen) Fläche von $A_U = 0,67$ ha eingeleitet. Zusammen mit dem unbefestigtem Außenein-zugsgebiet ergibt sich daraus; $A_{U, E1} = 0,85 + A_{U, E2} = 0,42$ ha + $A_{U, E3} = 0,27$ ha = **$A_{U, ges} = 1,54$ ha.**

Einleitungsbauwerk (Einleitungsstelle):

Einleitung	Ort	Ostwert	Nordwert
E 1	Birnbaum	624075,6	5498876,0
E 2	Birnbaum	623973,8	5499399,0
E 3	Dachsbach	623795,0	5499575,0

Bezeichnung der Einlei-tung	Maximal möglicher Abfluss (l/s) bei Bemessungsregen $r_{10, 0,2} = 245$ l/s · ha	Ab dem Zeitpunkt
E 1	208,3	Inbetriebnahme
E 2	102,9	Inbetriebnahme
E 3	66,2	Inbetriebnahme

Anzahl	Art des Bauwerks	Kenndaten	Ostwert	Nordwert
Erst nach Umsetzung bekannt	Erdschwellen E 2	$V_{ges, geplant} = 79$ m ³	623876,4	5499305,2
Erst nach Umsetzung bekannt	Erdschwellen E 3	$V_{ges, geplant} = 50$ m ³	623752,1	5499374,3
1	RRB 1	$V_{ges} = 250$ m ³	624039,4	5498877,4

Sonderbauwerke		Erdschwellen E 2
Beckenart	-	Retentionsmulden
Art der Drosseleinrichtung	-	Rohrdrossel DN 100 - DN 80
Bemessungsverfahren		A117
Drosselabfluss (Q_{Dr})	l/s	6
Beckenvolumen	m ³	79
Einstauhöhe	cm	50-70
Freibord	cm	mind. 15

Sonderbauwerke		Erdschwellen E 3
Beckenart	-	Retentionsmulden
Art der Drosseleinrichtung	-	Rohrdrossel DN 100 - DN 80
Bemessungsverfahren		A117
Drosselabfluss (Q_{Dr})	l/s	4
Beckenvolumen	m ³	50
Einstauhöhe	cm	mind. 25
Freibord	cm	mind. 15

Sonderbauwerke		RRB 1
Beckenart	-	Regenrückhaltebecken
Art der Drosseleinrichtung	-	Schieber
Bemessungsverfahren		A117
Drosselabfluss (Q_{Dr})	l/s	13
Beckenvolumen	m ³	250
Zulauf	mm	DN 400
OK Wsp.	m ü. NN	289,30
Max. Wsp./ OK Damm	m ü. NN	289,50
Sohle	m ü. NN	288,40
Notüberlauf	m ü. NN	289,30
	mm	DN 400